

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 17 Taxireglement (TR) vom 27. September 1994² als Reglement:

A Betriebsbewilligungen für Taxi

Bewilligungsinstanz Art. 1

Die Stadtpolizei erteilt die Betriebsbewilligungen A und B.

Gewährbietung für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit³

Art. 1a⁴

¹ Personen, die um eine Taxibetriebsbewilligung nachsuchen, haben sich über eine dreijährige Tätigkeit im Taxigewerbe oder eine dreijährige vergleichbare Berufstätigkeit während der letzten fünf Jahre auszuweisen. Diese Tätigkeit hat in der Regel aus einem vollen üblichen Arbeitspensum zu bestehen.

² Als vergleichbare Berufstätigkeit kommt insbesondere eine Tätigkeit im Strassentransportgewerbe in Frage.

Art. 1b⁴

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bietet keine Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit, insbesondere nicht für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung, und eine Betriebsbewilligung kann nicht erteilt werden, wenn er oder sie:

- a) als Angeschuldigter oder Angeschuldigte in einem Strafverfahren steht, bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Erledigung.
- b) vor dem Antritt einer Freiheitsstrafe steht, eine solche gegenwärtig verbüsst oder in den letzten fünf Jahren verbüsst hat.
- c) zu einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und sich noch in der Probezeit befindet.
- d) in den letzten zwei Jahren zu einer im Zentralstrafregister einzutragenden Busse verurteilt worden ist.

Art. 1c⁴

Eine Betriebsbewilligung kann nicht erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person:

- a) in den letzten fünf Jahren in Konkurs geraten ist oder bei ihr eine fruchtlose Pfändung vollzogen worden ist. Vor Ablauf von fünf Jahren erhält eine Betriebsbewilligung nur, wer Gläubiger befriedigt oder ihre Forderungen verjährt sind.
- b) von einer Drittperson, der die Bewilligungserteilung verweigert werden müsste, vorgeschoben worden ist.

¹ cRS 1995, 167

² sRS 713.1

³ vgl. Art. 5 lit. c des Taxireglements vom 27. September 1994 (sRS 713.1)

⁴ eingefügt durch Nachtrag I vom 6. März 2001, cRS 2001, 71

sRS 713.11

Gesamt-Anzahl der A-Taxis	Art. 1d ^{1, 2} ¹ Die Gesamt-Anzahl der zugelassenen A-Taxis wird auf 145 Fahrzeuge begrenzt. ² Die Erteilung neuer Betriebsbewilligungen A bzw. die Erteilung von Bewilligungen auf mengenmässige Erweiterung einer bestehenden A-Taxiflotte ist nur unter Einhaltung der Begrenzung gemäss Abs. 1 zulässig.
Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung	Art. 2 Der Ein- und Austritt der Chauffeure oder Chauffeusen ist schriftlich unter Angabe der genauen Personalien innert 14 Tagen zu melden. Erfolgt eine Entlassung aufgrund eines mit dem im Taxi-reglement oder mit den Vollzugsvorschriften in Widerspruch stehenden Verhaltens, ist dies der Stadtpolizei ausdrücklich mitzuteilen.
Stellvertretung	Art. 3 Ist der Inhaber oder die Inhaberin einer Betriebsbewilligung vorübergehend ausserstande, den Betrieb zu führen, so haben sie eine verantwortliche Stellvertretung zu bestimmen und dies der Stadtpolizei unverzüglich bekanntzugeben. Die Stellvertretung muss die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 TR erfüllen.

B Benützung des öffentlichen Grundes durch A-Taxi

Innenstadt	Art. 4 Der Bereich der Innenstadt gemäss Art. 12 TR ist durch folgende Strassenzüge, einschliesslich dieser Strassen, begrenzt: Rosenbergstrasse (ab Höhe Schösslittrepp), Unterer Graben, Platztor, Torstrasse, Brühltor, Burggraben, Spisertor, Moosbruggstrasse, Gallusstrasse, Oberer Graben, Vadianstrasse, Kesslerstrasse, St.Leonhardstrasse, Bahnhofplatz (bis Hauptunterführung), Rosenbergstrasse.
Standplätze	Art. 5 ¹ Auf den Standplätzen dürfen nur so viele Taxi aufgestellt werden, als Parkfelder vorhanden bzw. markiert sind. Später eintreffende Chauffeure und Chauffeusen haben auf andere Standplätze oder auf Plätze ausserhalb der Innenstadt auszuweichen. ² Das Parkieren auf Standplätzen zu Pausenzwecken oder zur Ausführung von Unterhaltsarbeiten ist verboten.

¹ Art. 9 Taxireglement (sRS 713.1)

² eingefügt durch Nachtrag II vom 24. Mai 2011, cRS 2011, 27

C Chauffeure und Chauffeusen

Bewilligung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Bewilligung gemäss Art. 13 TR ist im Dienst stets mit sich zu führen.</p> <p>² Bei Aufgabe der Chauffeur- oder Chauffeusetätigkeit ist die Bewilligung der Stadtpolizei zurückzugeben.</p> <p>³ Die Stadtpolizei führt die Fachprüfung gemäss Art. 13 Abs. 2 TR durch.</p>
Fahrtenkontrolle	<p>Art. 7</p> <p>Die Fahrtenkontrollaufzeichnungen haben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bewilligungsnummer des Taxi;b) den Namen des Chauffeurs oder der Chauffeuse;c) das Datum (Tag, Monat, Jahr);d) den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft am Fahrziel;e) Lade- und Bestimmungsort;f) den Fahrpreis.
Ausführung der Fahrt	<p>Art. 8</p> <p>Bei der Ausführung der Fahrt gelten insbesondere folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei Fahrten nach Taxitarif ist die Taxuhr erst nach dem Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten.b) Es ist der kürzeste Weg zum Ziel einzuschlagen, wenn der Fahrgast nicht einen anderen Fahrweg wünscht.c) Die Angabe auf der Taxuhr darf erst gelöscht werden, wenn der barzahlende Fahrgast die Taxe entrichtet hat.
Anstandspflichten	<p>Art. 9</p> <p>Es ist untersagt,</p> <ul style="list-style-type: none">a) ausser den Fahrgästen andere Personen mitzuführen;b) ohne Einwilligung der Fahrgäste zu rauchen.
Verbotene Werbung	<p>Art. 10</p> <p>Das Herumfahren zur Werbung von Taxikundschaft ist verboten.</p>

D Taxifahrzeuge

Zulassung und Kontrolle	<p>Art. 11</p> <p>¹ Als Taxi werden nur Fahrzeuge zugelassen, die vom kantonalen Strassenverkehrsamt als solche geprüft und abgenommen sowie in bezug auf die nach städtischem Recht vorgeschriebene Ausrüstung¹ kontrolliert worden sind.</p> <p>² Die Kontrolle und die Anordnung der Vorführung von Taxifahrzeugen ist jederzeit möglich.</p>
-------------------------	---

¹ sRS 713.2

sRS 713.11

Kennzeichnung Art. 12
¹ Für jedes zugelassene Taxi wird ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist im Dienst stets mitzuführen.
² Für jedes zugelassene Taxi wird auf Kosten des Halters oder der Halterin ein Schild mit der Bewilligungsnummer abgegeben. Das Fahrzeug ist mit der zugeteilten Nummer als A- oder B-Taxi deutlich und einheitlich zu kennzeichnen. Die Bewilligungsnummer ist gut sichtbar am Heck des Fahrzeugs fest zu montieren.
³ Die Nummernzeichen sind nach Erlöschen der Bewilligungsrechte der Stadtpolizei entschädigungslos zurückzugeben.
⁴ Taxi, die aussen keine Firmenbezeichnung tragen, müssen im Innern für den Fahrgast gut sichtbar auf den Namen der Firma hinweisen.
⁵ Der Name des Chauffeurs oder der Chauffeuse ist für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

Taxuhren Art. 13
¹ Jedes Taxi muss mit einer Taxuhr versehen sein. Die Uhr ist für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen und nachts zu beleuchten.
² Der Inhaber oder die Inhaberin der Betriebsbewilligung und die Chauffeure oder die Chauffeusen sind für das Funktionieren der Uhr verantwortlich.
³ Tritt während der Fahrt an der Taxuhr eine Störung ein, so sind die Fahrgäste unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Verzichten diese auf die Weiterfahrt, so haben sie nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke nach Tarif zu entrichten. Wird die Fahrt fortgesetzt, so ist die Taxe durch gegenseitige Verständigung in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen.
⁴ Die Taxuhr ist vor der Inbetriebnahme, nach der Reparatur und nach der Auswechslung oder der Umstellung auf einen neuen Tarif von einer Taxuhr-Montagestelle auf Kosten des Taxibetriebs überprüfen zu lassen. Über die eingestellten Taxen ist der Stadtpolizei eine Bestätigung der Montagestelle zuzustellen.

E Schlussbestimmungen

Gebühren Art. 14
In der Betriebsbewilligung werden die Bewilligungsgebühr und die Gebühr für die gesteigerte Benützung des öffentlichen Grundes gemäss Gebührentarif festgelegt.

Genehmigung Art. 15
Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.¹

¹ vom kantonalen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 4. April 1995

Inkrafttreten

Art. 16
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

St.Gallen, den 28. März 1995

Der Stadtammann²:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann



¹ Inkrafttreten: 1. Mai 1995

² seit 1.1.2001: Stadtpräsident